

Neuseeland

Neuseeland: Rentensystem im Jahr 2012

Die staatliche Rente ist eine Pauschalrente, deren Zahlung von einer Wohnsitzprüfung abhängt. Die Beteiligung an betrieblichen Altersvorsorgesystemen ist weiter rückläufig, während das KiwiSaver-System anhaltend steigende Teilnahmequoten verzeichnet.

Wesentliche Indikatoren

		Neuseeland	OECD
Durchschnittsverdienst	NZD	51 300	51 700
	USD	42 400	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	4,7	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	81,0	79,9
	im Alter von 65 Jahren	19,9	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	23,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909314>

Anspruchskriterien

Eine zehnjährige Wohnsitzdauer ab dem Alter von 20 Jahren (davon 5 Jahre nach Vollendung des 50. Lebensjahrs) berechtigt zum Bezug einer staatlichen Rente ab Vollendung des 65. Lebensjahrs.

Rentenberechnung

Grundrente

Die Rente für allein lebende Alleinstehende belief sich ab 1. April 2012 auf 400,07 NZ\$ brutto pro Woche. Im Finanzjahr 2011/12 lag der entsprechende Satz bei 389,14 NZ\$. Die Erhöhung ist z.T. durch den nachstehend erläuterten regulären jährlichen Anpassungsprozess und z.T. durch eine – ebenfalls nachstehend beschriebene – Zusicherung der Regierung bedingt. Daraus ergibt sich eine Jahresrente von 20 804 NZ\$, was rd. 41% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Gesamtbetrags werden Ansprüche aus der staatlichen Rentenversicherung anderer Länder berücksichtigt.

Die Höhe der staatlichen Rente wird jährlich anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder des durchschnittlichen Nettowochenverdiensts angepasst. Für Paare muss den gesetzlichen Bestimmungen zufolge die Nettorente zum 1. April jedes Jahres zwischen 65% und 72,5% der wöchentlichen Nettoverdienstmessgröße betragen. Die Nettorente für Alleinstehende beläuft sich entweder auf 65% (für allein Lebende) oder 60% (für in häuslicher Gemeinschaft Lebende) der Nettorente für Paare. Liegt die Preissteigerung kontinuierlich unter der Entwicklung der ermittelten Nettowochenverdienste, wird die Indexierung effektiv auf den Verdienstzuwachs umgestellt.

Die Regierung hat zugesichert, 66% anstatt 65% der Nettoverdienstmessgröße als Untergrenze für die Ermittlung der Nettorentenleistung für Paare zum 1. April jedes Jahres zu Grunde zu legen.

Freiwillige private Altersvorsorge

Die Teilnahme an betrieblichen Altersvorsorgesystemen ist seit einiger Zeit rückläufig. Der Anteil der Erwerbstätigen, die in vom Arbeitgeber angebotenen Altersvorsorgeplänen

versichert sind, ist von 13,89% im Jahr 2003 auf 10,38% im Jahr 2011 gefallen. Diese Systeme werden weder über das Steuersystem noch auf andere Weise vom Staat gefördert.

KiwiSaver ist ein staatlich geförderter freiwilliger Altersvorsorgesparplan, der am 1. Juli 2007 eingeführt wurde. Zum 30. Juni 2012 lag die Teilnahmequote am KiwiSaver-Programm bei rd. 34% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren. Der Standardbeitragssatz in diesem System beträgt 4% des Arbeitsentgelts, die zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen werden. Ab 1. April 2013 wird der Standardbeitragssatz auf 6% des Arbeitsentgelts angehoben, die zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen werden. Die Arbeitnehmer können einen höheren Beitragssatz von 4% oder 8% wählen. Bei Erfüllung bestimmter Kriterien können Sparer für den KiwiSaver eine staatliche Förderung von bis zu 520 NZ\$ pro Jahr erhalten. Mit dem KiwiSaver-Programm erwerben die Teilnehmer Anspruch auf Auszahlung ihres Anlagebetrags bei Vollendung des 65. Lebensjahrs oder später, aber keine Rentenansprüche.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze für den Renteneintritt. Vor Erreichen des Regelrentenalters von 65 Jahren besteht jedoch kein eigenständiger Rentenanspruch. Rentenbezieher ab 65 Jahren können die Berücksichtigung eines nicht rentenberechtigten Partners in ihrer Rentenleistung beantragen. In diesem Fall unterliegt das Einkommen des Paares einer Einkommensprüfung.

Spätverrentung

Ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist nicht Voraussetzung für den Bezug der staatlichen Rente. Es ist somit möglich, Rentenbezug und Erwerbstätigkeit zu kombinieren.

Die Rente muss zwar nicht bei Erreichen des Regelrentenalters in Anspruch genommen werden, durch einen Aufschub des Rentenbezugs entstehen jedoch keine Vorteile, und eine rückwirkende Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

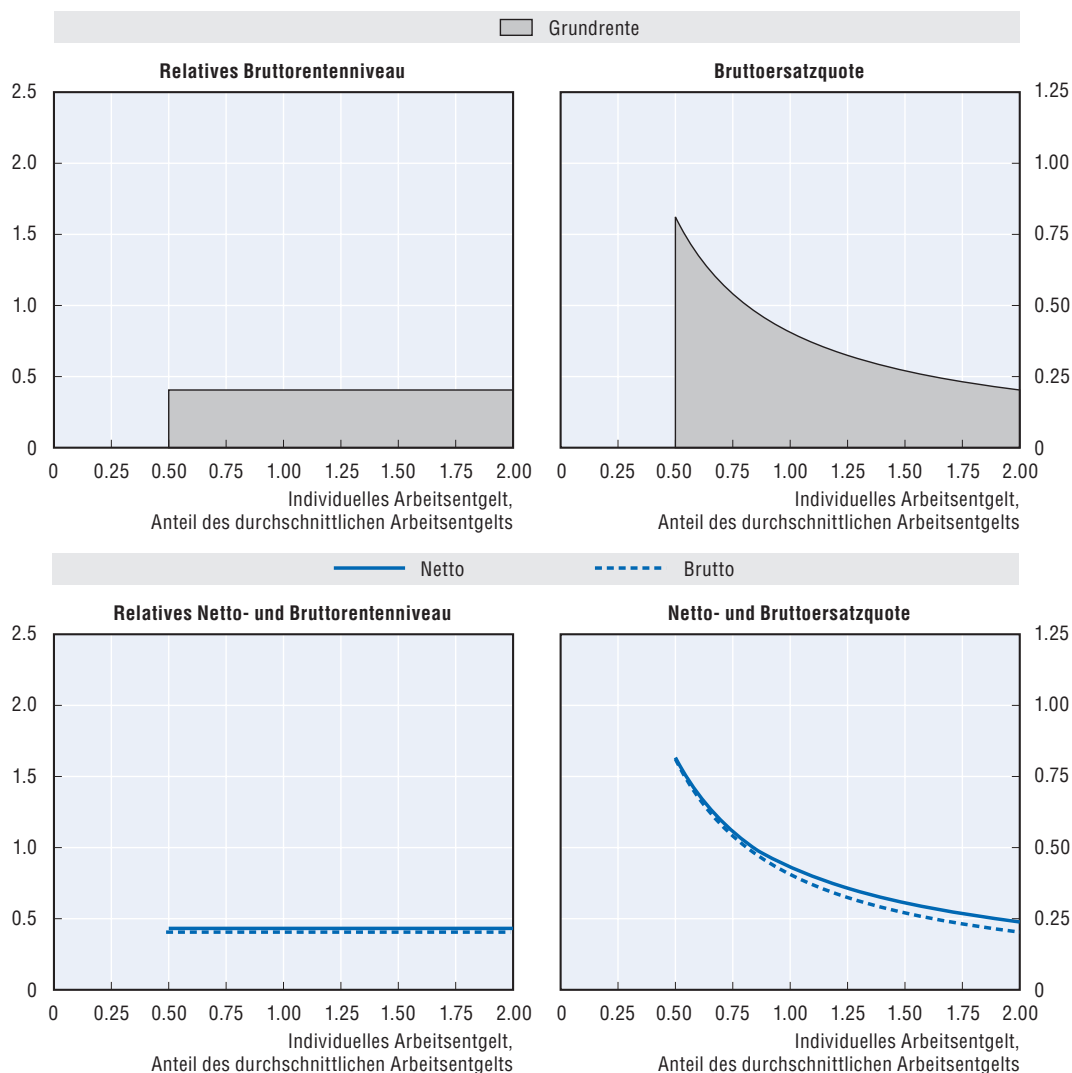
Kindererziehungszeiten

Spätere Ansprüche auf die staatliche Rente werden durch Zeiten der Nichterwerbstätigkeit auf Grund der Kindererziehung nicht beeinflusst.

Arbeitslosigkeit

Spätere Ansprüche auf die staatliche Rente werden durch Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht beeinflusst.

Ergebnisse des Rentenmodells: Neuseeland



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6
Relatives Nettoentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	43,2	43,2	43,2	43,2	43,2	43,2
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	50,1	81,1	54,1	40,6	27,0	20,3
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	51,7	81,7	55,7	43,2	30,6	23,9
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	10,9	17,6	11,7	8,8	5,9	4,4
Nettoartenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,5	15,4	10,2	7,7	5,1	3,8
	10,6	17,3	11,5	8,6	5,8	4,3

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909333>



From:
Pensions at a Glance 2013
OECD and G20 Indicators

Access the complete publication at:
https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-en

Please cite this chapter as:

OECD (2014), "Neuseeland", in *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris.

DOI: https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-71-de

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.